



AUFSICHTSBEHÖRDE DES KANTONS SCHAFFHAUSEN ÜBER DAS ANWALTSWESEN

MERKBLATT ZUR ANWALTSPRÜFUNG

vom 11. Juni 2003

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA, SR 935.61)
- Dekret betreffend das Anwaltswesen vom 17. Dezember 2001 (AD, SHR 173.810)
- Verordnung zum Dekret betreffend das Anwaltswesen vom 23. August 2002 (RAV, SHR 173.812)

I. Prüfungstermine

Die Prüfungen werden in der Regel jährlich zweimal (im Frühling und im Herbst) durchgeführt.

Die definitiven Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach Erlass des Zulassungsbeschlusses der Aufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt. Ausnahmsweise, insbesondere aus organisatorischen Gründen, können die Termine jedoch nachträglich geändert werden.

Im übrigen gibt das Sekretariat der Aufsichtsbehörde (c/o Obergerichtskanzlei, Frauengasse 17, 8201 Schaffhausen, Telefon 052 632 74 22) Auskunft über die vorgesehenen Prüfungstermine.

II. Zulassungsverfahren

Die Aufsichtsbehörde prüft pro Prüfungstermin höchstens zehn Kandidatinnen und Kandidaten. Massgebend für die Zulassung ist die Reihenfolge des Eingangs der Zulassungsgesuche.

Wer die Prüfung im Frühling ablegen will, hat das Zulassungsgesuch bis Ende Dezember des Vorjahrs, wer sie im Herbst ablegen will, bis Ende Juni des ent-

sprechenden Jahres mit sämtlichen Unterlagen einzureichen (vgl. § 1 RAV). Wird das Gesuch später gestellt, so besteht kein Anspruch auf Abnahme der Prüfung im Frühling bzw. im Herbst.

Für das mindestens einjährige juristische Praktikum (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA) werden Tätigkeiten in einem Anwaltsbüro, an einem Gericht, bei einer Strafverfolgungsbehörde und im Rechtsdienst einer Verwaltungsbehörde angerechnet. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall auch andere juristische Tätigkeiten ganz oder teilweise anrechnen, wenn dabei eine ähnliche juristische Ausbildung gewährleistet war. Abwesenheiten (insbesondere wegen Militärdienst, Ferien, Krankheit oder Unfall) werden grundsätzlich nicht an die Praktikumsdauer angerechnet.

Mit dem Zulassungsgesuch haben die Kandidatinnen und Kandidaten anzugeben, ob sie die öffentlichrechtliche Klausurprüfung im Rechtsgebiet Staats- und Verwaltungsrecht oder im Rechtsgebiet Strafrecht ablegen wollen (vgl. § 3 Abs. 1 RAV). Es besteht kein Anspruch darauf, das gewählte Rechtsgebiet nachträglich noch zu wechseln.

III. Prüfungsgebühr

Aufgrund des Zulassungsbeschlusses haben die Kandidatinnen und Kandidaten die ordentliche Minimalgebühr für das ganze Prüfungsverfahren zu bezahlen (§ 13 Abs. 1 lit. a/aa RAV); diese wird mit der nach Abschluss der gesamten Prüfung definitiv festgesetzten Gebühr verrechnet. Wird sie vor der ersten schriftlichen Prüfung nicht bezahlt, so gilt die Zulassung zur Prüfung als widerrufen.

IV. Orientierungsgespräch

Aufgrund des Zulassungsbeschlusses können sich die Kandidatinnen und Kandidaten beim Sekretariat der Aufsichtsbehörde schriftlich oder mündlich zu einem Orientierungsgespräch anmelden. Das Gespräch wird von einem Mitglied der Aufsichtsbehörde – wenn möglich mit allen angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam – geführt. Der festgesetzte Gesprächstermin wird allen zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Das Gespräch soll wenn möglich spätestens zwei bis drei Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung stattfinden.

Die einschlägigen Prüfungsvorschriften (§ 5 und § 6 AD; § 2 – § 6 RAV) sowie der Inhalt des vorliegenden Merkblatts und der Liste der "Hilfsmittel für die Anwaltsprüfung" (vgl. unten, Ziff. V) werden beim Orientierungsgespräch als bekannt vorausgesetzt.

V. Schriftliche Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel im Schulungsraum der KSD (Kanton und Stadt Schaffhausen, Datenverarbeitung), Mühletalstrasse 105, 8201 Schaffhausen, abgenommen. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die dort zur Verfügung stehenden Computer zu benützen. Wer dies wünscht, erhält Gelegenheit, auf einem entsprechenden Gerät an einem Tag vor der Prüfung kurz zu üben.

Wird eine schriftliche Prüfung ausnahmsweise an einem andern Ort, ohne vorgegebene Infrastruktur, durchgeführt, so kann den Kandidatinnen und Kandidaten gestattet werden, nach vorheriger Absprache eigene technische Hilfsmittel (PC oder Schreibmaschine mit Verlängerungskabel etc.) mitzubringen. Die zu verwendenden technischen Hilfsmittel sind nur zugelassen, sofern sie keine juristischen Daten enthalten. Technische Pannen berechtigen grundsätzlich nicht zu einer Überschreitung der vorgeschriebenen Prüfungsdauer oder zur Wiederholung der entsprechenden Prüfung.

In den schriftlichen Prüfungen dürfen die juristischen Werke gebraucht werden, die in der beim Sekretariat der Aufsichtsbehörde zu beziehenden Liste der "Hilfsmittel für die Anwaltsprüfung" aufgeführt sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Bücher jedoch selber zu stellen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die amtlichen Gesetzestexte gemäss Liste der "Hilfsmittel für die Anwaltsprüfung" zu den schriftlichen Prüfungen mitzubringen. Abweichende Anweisungen für einzelne Prüfungen bleiben vorbehalten. Insbesondere werden unter Umständen weitere Gesetzestexte für die Prüfung zur Verfügung gestellt.

Die in den schriftlichen Prüfungen verwendeten Bücher und Gesetzestexte dürfen grundsätzlich keine persönlichen Notizen enthalten. Blosser Markierungen sind dagegen erlaubt.

Sachverhalt und Fragen sind nicht abzuschreiben. Nur die sich stellenden Fragen sind zu beantworten. Ausführungen, die nicht zu den sich stellenden Fragen gehören, werden nicht oder sogar negativ bewertet. Es ist auf knappe, präzise Formulierungen zu achten, die alles Wesentliche enthalten. Stichworte sind nur bei Zeitnot und alsdann als Ergänzung (z.B. für eine verworfene Lösungsvariante) zulässig. Die Begründung ist ebenso wichtig wie das Ergebnis. Der Sachverhalt darf nicht durch Unterstellungen verändert werden. Vor allem soll nicht versucht werden, die Rechtsprobleme, die der Sachverhalt stellt, auf diese Weise zu umgehen. Ist der Sachverhalt mehrdeutig, soll eine selbstgewählte Variante bearbeitet und sollen allfällige weitere Varianten summarisch skizziert werden.

Allfällige handschriftliche Korrekturen auf den ausgedruckten Klausurarbeiten sind aus technischen Gründen mit schwarzer oder blauer Tinte (Kugelschreiber oder Füllfeder) zu schreiben.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Klausurarbeiten vor der Abgabe zu unterschreiben.

VI. Mündliche Prüfung

Es wird die Kenntnis der grundlegenden Erlasse des Bundesrechts in den zu prüfenden Rechtsgebieten (vgl. § 5 RAV) und insbesondere folgender kantonaler Erlasse (oder ihrer allfälligen Nachfolgeerlasse) in der jeweils aktuellen Fassung verlangt:

- Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)
- Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100)
- Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (Wahlgesetz, SHR 160.100)
- Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördenmitglieder und Arbeitnehmer vom 23. September 1985 (Haftungsgesetz, SHR 170.300)
- Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100)
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)
- Dekret über die Organisation des Kantonsgerichtes vom 30. März 1998 (SHR 173.410)
- Dekret über die Organisation des Obergerichtes vom 4. Dezember 1978 (SHR 173.510)
- Dekret über die Organisation des Untersuchungsrichteramtes vom 20. Juni 1988 (SHR 173.610)
- Dekret betreffend das Anwaltswesen vom 17. Dezember 2001 (SHR 173.810)

- Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 16. August 2002 (SHR 173.811)
- Verordnung zum Dekret betreffend das Anwaltswesen vom 23. August 2002 (SHR 173.812)
- Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100)
- Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)
- Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 14. Dezember 1999 (Alimentenbevorschussungsverordnung, SHR 211.222)
- Verordnung zu den vormundschaftlichen und erbrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 6. September 1977 (Vormundschafts- und Erbschaftsverordnung, SHR 211.231)
- Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 19. Juni 1990 (SHR 221.213)
- Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 (SHR 273.100)
- Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (SHR 279.010)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. August 1976 (SHR 281.100)
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941 (SHR 311.100)
- Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100)
- Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 22. April 1974 (SHR 320.300)
- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100)
- Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)

- Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 13. Dezember 1976 (SHR 643.100)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)
- Enteignungsgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 21. Dezember 1964 (SHR 711.100)
- Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)
- Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 21. Juni 1999 (SHR 836.100)

VII. Orientierungsgespräch nach ungenügenden Prüfungsleistungen

Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Teilprüfung nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, mit einem Mitglied der Aufsichtsbehörde ein Orientierungsgespräch zu führen. Wer ein solches Gespräch wünscht, hat dies dem Sekretariat der Aufsichtsbehörde schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Das Gespräch soll den Kandidatinnen und Kandidaten helfen, die Wiederholung einer Teilprüfung oder eine neue Prüfung vorzubereiten.